

An den Landrat

Glarus, 25. März 2022

Bericht zur Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals an ihrer Sitzung vom 25. März 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident

Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi, Vizepräsident
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Emil Küng, Obstalden
LR Dominique Stüssi, Niederurnen
LR Roland Goethe, Glarus
LR Thomas Kistler, Niederurnen

An der Sitzung nahm weiter teil: Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) sowie Dr. Petra Hauser, Präsidentin Obergericht/Verwaltungskommission der Gerichte.

Das Sitzungsprotokoll wurde von Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2022 (inkl. SBE und Synopse).

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Annahme des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sowie der entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung wurden durch die Landsgemeinde vom 5. September 2021 am Obergericht und am Kantonsgericht teilamtliche Vizepräsidien geschaffen. Das Memorial für die Landsgemeinde (Memorial 2021) äusserte sich bereits zu den vorgesehenen Pensen für das teilamtliche Obergerichtspräsidium und die teilamtlichen Vizepräsidien sowie deren Entlohnung. Es wurde jedoch darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung ins GOG aufzunehmen. Die bisherige Zuständigkeit des Landrates sollte beibehalten und die Höhe der Pensen der teilamtlichen Vizepräsidien sowie deren Entlohnung wie bisher in der

Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) geregelt werden. Gemäss Memorial 2021 ist vorgesehen, dass das Obergericht insgesamt 100 Stellenprozent für das Präsidium und das teileamtliche Vizepräsidium erhält, wobei dieses zu je 50 Prozent aufgeteilt wird. Das teileamtliche Vizepräsidium des Kantonsgerichts soll mit einem Pensum von 80 Prozent ausgestattet werden. Der Lohn der teileamtlichen Vizepräsidien beträgt auf das gleiche Pensum berechnet 90 Prozent des Lohns eines vollamtlichen Gerichtspräsidiums. Die vorliegende Verordnungsänderung folgt dem im Memorial 2021 aufgezeigten Vorgehen. Anpassungen wurden des Weiteren bei der Regelung der Sitzungsgelder für ausserordentlich aufwendige Gerichtsverfahren vorgenommen.

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Bericht Ziffern 1 und 2

Es wurde innerhalb der Kommission darauf hingewiesen, dass in Ziff. 1, Abs. 1 im Bericht des Regierungsrats an den Landrat das Datum der letzten Landsgemeinde vom 5. September 2021 nicht korrekt wiedergegeben wurde.

3.2. Bericht Ziffer 3 inkl. Verordnungstext

Zu Artikel 23 (Richterinnen und Richter)

Aus der Mitte der Kommission wurde nach der Praxis hinsichtlich der Ausrichtung der Sitzungsgelder bei den Gerichten gefragt. Die Obergerichtspräsidentin teilte mit, dass für einen halben Tag (in der Regel der Vormittag) oder einen angebrochenen halben Tag 200 Franken ausgerichtet werden. Das vorbereitende Aktenstudium sei dabei inbegriffen.

Dasselbe Kommissionsmitglied beantragte die bisherige geltende Regelung in Abs. 2 unverändert beizubehalten. Seiner Auffassung nach werde durch die vorgesehene Änderung Pandoras Büchse geöffnet, da es noch andere Behörden gäbe, die mit der gleichen Argumentation für besondere Fälle ebenso zusätzliche Sitzungsgelder fordern könnten (Schlichtungsbehörde, Anwaltskommission, KESB etc.). Zudem sei mit dem Professionalisierungsschritt bei den Gerichtsvizepräsidien durch die GOG-Revision eine Entlastung der Gerichte erfolgt. Jetzt dürfe nicht zusätzliche Arbeit den Milizrichterinnen und -richtern zugeschoben werden. Eine Vorzugsbehandlung der Gerichte gegenüber anderen Behörden gelte es zu vermeiden, zumal die Letzteren zur vorliegenden Frage auch nicht angehört wurden. Der bestehende Abs. 3 biete sodann bereits die Möglichkeit, im Falle starker Beanspruchung ausserordentliche Vergütungen auszurichten. Solche würden im Übrigen durch die Verwaltungskommission der Gerichte erfolgen, wodurch eine einheitliche Praxis bzw. die notwendige Kontrolle auf höherer Ebene sichergestellt sei. Im angepassten Abs. 2 läge die Zuständigkeit beim jeweiligen Gerichtspräsidium alleine. Durch die so reduzierte Kontrolle sei ein Ausufernde der Kosten zu befürchten.

Von der Obergerichtspräsidentin wurde ausgeführt, dass die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 zwei verschiedene Sachverhalte regeln möchten. Abs. 2 betreffe besonders aufwendige Verhandlungen, die gekennzeichnet seien durch sehr umfangreiches Aktenmaterial, das es von den Milizrichterinnen und -richtern zu studieren gelte. Der Abs. 2 erlaube heute die Ausrichtung maximal eines doppelten Sitzungsgelds. Abs. 3 wolle hingegen Fälle abdecken, in denen Milizrichterinnen und -richter ein grösseres Verfahren leiten müssten, weil beispielsweise sowohl Präsidium als auch Vizepräsidium sich im Ausstand befänden. Hier gelte es, über eine längere zeitliche Dauer hinweg verfahrensführende Aufgaben wahrzunehmen, deren

Abgeltung mittels Sitzungsgelder sich als unzweckmässig erwiese. Letztere seien als Entschädigung der Milizrichterinnen und -richter für die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung inkl. deren Vorbereitung gedacht. Weiter erklärte die Obergerichtspräsidentin, dass keine Arbeit auf die Milizrichterinnen und -richter umverteilt wird. Tatsache sei, dass heute Gerichtsverfahren vorkommen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, die gegenüber früher einen um vieles grösseren Aktenumfang aufweisen. Für solche Fälle möchte die Anpassung in Abs. 2 eine angemessene Regelung bieten.

Ein Kommissionsmitglied bezeichnet das bestehende Vergütungssystem für die Milizrichterinnen und -richter bzw. die in Abs. 2 und 3 getroffene Unterscheidung als richtig. Soll die Möglichkeit bestehen, für besonders umfangreiche Verfahren mehr Sitzungsgelder auszurichten, habe dies deshalb nach dessen Meinung konsequenterweise durch die beantragte Anpassung von Abs. 2 zu erfolgen. Die zusätzliche Auszahlung von Sitzungsgeldern gestützt auf Abs. 3 dehne den dafür vorgesehenen bisherigen Anwendungsbereich zu stark aus. Das Kommissionsmitglied befürwortete entsprechend die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2, da der Umfang der Gerichtsverfahren in den letzten Jahren merklich zugenommen hat, was auch die Justizreform mit der Totalrevision des GOG erforderlich machte. Aus Sicht dieses Kommissionsmitglieds sei es zudem zentral und entspräche auch der Erwartung der Prozessparteien, dass alle Milizrichterinnen und -richter die Verfahrensakten vollständig kennen würden. Diese Aufgabe liesse sich nicht an die Präsidien bzw. Vizepräsidien oder an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegieren. In den betroffenen Fällen sei im Übrigen der Anteil der Sitzungsgelder an den gesamten Verfahrenskosten äusserst gering.

Die Kommission beschloss mit 6 zu 3 Stimmen, den Antrag auf Streichung von Absatz 2 bzw. der Beibehaltung der geltenden Regelung abzulehnen.

3.3. Bericht Ziffer 4 bis 6

Keine Bemerkungen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, der Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Bruno Gallati, Näfels
Kommissionspräsident